

Risikofonds

Art. 1. Zustandekommen der Teilnahme

Die Teilnahme kommt nach Empfang des von Ihnen unterzeichneten Vertragsangebotes zustande. Darauf ist auf der Unterseite angegeben, dass Sie an unserem Risikofonds teilnehmen möchten. Ihr Vertragsangebot gilt als Einschreibungsbeweis.

Art. 2. Teilnehmer

Die Teilnahme läuft auf dem Namen eines jeden Teilnehmers, der auf der Teilnehmerliste angegeben ist. Diese Liste wurde zusammen mit dem unterschriebenen Vertragsangebot und uns zurück geschickt.

Art. 3. Beitrag

Der Beitrag muss zugleich mit der Anzahlung der Reise- oder Mietsumme entrichtet werden. Bei der Berechnung des Beitrages muss die gesamte berechnete Reisesumme berücksichtigt werden. Die Teilnahme beginnt erst nach der Bezahlung des gesamten Beitrages und endet am Tage der Ankunft.

Art. 4. Doppelte Teilnahme

Sofern ein Anspruch auf eine Vergütung des Schadens oder der Kosten aufgrund einer Versicherung, auch älteren Datums, oder aufgrund eines Gesetzes oder einer anderen Einrichtung entstehen könnte, dann ist die hier beschriebene Teilnahme erst an zweiter Stelle gültig. In einem solchen Fall wird nur der Schaden vergütet werden, der den Betrag übersteigt, den der Teilnehmer aus einem anderen Anspruch erhalten kann.

Art. 5. Annulierung

Unter Annulierungskosten werden ausschließlich die Kosten verstanden, die, im Falle einer Annulierung, an den Organisator oder Vermieter gezahlt werden müssen. Sie umfassen die ganze oder anbezahlte Reise- oder Mietsumme, jedoch mit einem Maximum der Reise- oder Mietsumme, die auf dem Einschreibungsbeweis genannt wurde, sofern dafür der Beitrag bezahlt wurde. Die Schadensvergütung wird niemals mehr betragen als der Betrag, den der Teilnehmer auch ohne Existenz dieser Teilnahme an den Organisator oder Vermieter schuldig sein würde. Sofern der Teilnehmer eine reservierte Reise/Mietzeit in der Zeit zwischen Abschluss und Abgabe des Einschreibungsbeweises bis einschließlich zum Tag, an dem der Mietzeitraum oder das Arrangement beginnt, als Folge einer der unten beschriebenen gedeckten Geschehnisse annullieren muss, dann werden die hiermit zusammenhängenden Annulierungskosten vergütet.

Art. 6. Durch den Risikofonds gedeckte Geschehen

1. Ernste Erkrankung, Unfall oder Versterben von:
 - a. Teilnehmer,
 - b. seine/ihre Bluts- oder Anverwandten 1. oder 2 Grades,
 - c. den Hausbewohnern (nach den Daten des Einwohnermeldeamtes).
2. Einem von außen kommenden Vorfall, wodurch:
 - a. die eigene oder (Miet-)Wohnung oder der Betrieb des Teilnehmers ernststen Schaden erleidet, so dass der Teilnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter oder Vorgesetzter, evtl. nach Rückruf, vor Ort anwesend sein muss.
 - b. das Urlaubsobjekt ausfällt.
3. Unfreiwillige Arbeitslosigkeit als Folge einer gesamten oder teilweisen Schließung des Betriebes, in dem der Teilnehmer arbeitet.

Art. 7. Ausschlüsse

Von der Deckung durch den Risikofonds sind folgende Geschehnisse ausgeschlossen:

1. die in direktem Zusammenhang stehen mit oder verursacht wurden durch Krieg und/oder Bürgerkrieg.
2. die in direktem Zusammenhang stehen oder verursacht wurden durch die Teilnahme oder wissentlichem Beiwohnen des Teilnehmers an Streiks, Aufruhr, Aufständen und/oder Terroranschlägen.
3. die verursacht durch, auftretend bei oder sich ergebend aus Atomreaktionen und/oder aus Umweltverschmutzung, unabhängig davon, wie und wo die Reaktion/Verschmutzung entstanden ist.
4. Epidemien und/oder der großflächige Ausbruch von Krankheiten im Bestimmungsgebiet.

Art. 8. Pflichten des Teilnehmers

Der Teilnehmer oder der Betroffene aus der Teilnahme ist verpflichtet, unmittelbar, jedoch innerhalb von 3 x 24 Stunden das Villa Verhuur Texel über die Umstände zu informieren, die dazu führen, dass die geplante Reise oder Miete eines Objektes nicht stattfinden kann. Diese Partei ist zudem verpflichtet, auf Anfrage des Vermieters ein authentisches Beweisstück zu übergeben, sofern ein Anspruch aufgrund dieser Teilnahme erhoben wird.